

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 24. —

(Nr. 2217.) Patent über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841. wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. D. d. den 6. November 1841.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der 10ten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April c. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

- 1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;
- 2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autors Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt;
- 3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;
- 4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und